

Folgefehler durch das Vorliegen von Pseudodokumente

Dank der Pseudo-Dokumente, die aufgrund des SG Ulm in die Unterlagen der jeweiligen Krankenkassen gelangt sind, konnte hierdurch eine Fehlbewertung des LSG ansatzweise plausibel erklärt werden.

Nachdem das LSG bei den Unterlagen der AOK die Pseudo-Mitgliedsbescheinigung von der DAK zum 01.08.2014 erfassen konnte und zusätzlich bei den DAK Belegen eine Pseudo-Kündigungsbestätigung vonseiten der AOK vorlag, musste davon ausgegangen werden, dass hierbei Rechtmäßig ein Kassenwechsel von der AOK zur DAK zum 01.08.2014 durchgeführt worden sei.

Hierbei wurde jedoch vonseiten LSG übersehen, dass beide Bescheinigungen die Signatur eines Eingangsstempels vom SG Ulm tragen, womit eindeutig belegt werden kann, dass diese **Pseudo-Unterlagen auf keinen Fall durch die Zusendung von der Klägerseite stammen können**. Tatsache ist, dass sich das SG Ulm diese Pseudounterlagen hat zusenden lassen, um dann diese Pseudo-Dokumente, an die jeweiligen Krankenkassen weiterzuleiten. **Die rechtlichen Vorgaben für einen Kassenwechsel sind durch die Aktivitäten des SG Ulm hierdurch nicht erfüllt worden, mit der Folge, dass zu keiner Zeit eine Mitgliedschaft eingetreten war und ist.**

Außerdem wurde hierbei vom LSG übersehen, dass in den Unterlagen der AOK sich keine Kündigungserklärung bezüglich eines Wechsel zum 01.08.14 befand. **Hierdurch sind eindeutig keine einzige der gesetzlichen Vorgaben für einen Wechsel erfüllt worden, mit der Folge, dass keine Mitgliedschaft zur DAK ab dem 01.08.2014 entstand.**

Bereits der Umstand, dass keine Mitgliedschaft zustande kam, bewirkt, dass die Grundlage für das Urteil des SG Ulm keinen Bestand hatte. Das Urteil des SG Ulm ist somit eindeutig nichtig.

Unter diesen gesamten Umständen mit diesen ungültigen Pseudo-Dokumente wäre es eigentlich verständlich, weshalb dem LSG eine solche Fehlbewertung hätte unterlaufen können.

Es scheint jedoch so, dass dem Gericht auch die Widersprüchlichkeit dieser Gegebenheit verborgen blieb. Wenn das Gericht feststellt, dass hierbei Unterlagen vorliegen, die einen Kassenwechsel zum 01.08.2014 bestätigen, so drängt sich doch die Frage auf, weshalb die Klägerpartei ein Berufungsverfahren angestrengt hatte, wenn ein solcher Wechsel akzeptiert worden wäre.

Von Amts wegen hätte dieser Widerspruch aufgeklärt werden müssen. Selbstverständlich setzt dies Voraus, dass man diesen Widerspruch erfasst, was wohl nicht der Fall war.